KANTON ST.GALLEN
ÖFFENTLICHE URKUNDE

S T I F T U N G S - E R R I C H T U N G

Vor dem unterzeichneten Bezirksammann von Wil, lic.iur. Heiner Graf, Wil, sind heute zur Errichtung einer Stiftung als Vertreter des Stadtrates Wil, welcher seinerseits die **Politische Gemeinde Wil** vertritt, auf dem Bezirksamt in Wil erschienen die Herren

Stadtammann Hans Wechsler,	geb. 13. April 1930, von Willisau-Land LU, wohnhaft Neulandenstr. 25, 9500 Wil
Stadtschreiber Christoph Häne,	geb. 30. August 1955, von Kirchberg SG, wohnhaft Bergtalweg 3, 9500 Wil

Diese haben dem unterzeichneten Bezirksammann mitgeteilt, dass die Politsche Gemeinde Wil eine Stiftung errichten will, und den Bezirksammann beauftragt, darüber diese öffentliche Urkunde abzufassen.

Der Stifterwille lautet:

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Stiftung Hof zu Wil" errichtet die Politische Gemeinde Wil, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Stadtammann Hans Wechsler und Stadtschreiber Christoph Häne, beide in Wil, eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, mit Sitz in Wil SG.

II. Zweck

Art. 2 Die Stiftung hat den Zweck, durch den Kauf des Hofes und die etappenweise Verbesserung seiner Bausubstanz die Anlage in ihrem historischen Bestand für die Oeffentlichkeit zu erhalten. Sie betreibt den Hof als lebendigen Treffpunkt.

Zu diesem Zweck entfaltet und fördert die Stiftung in ihren Räumlichkeiten gesellschaftliche, kulturelle und weiterbildende Aktivitäten, führt einen Restaurationsbetrieb, ermöglicht den Betrieb eines Museums und überlässt Dritten geeignete Räume zur Gewerbe- und Wohnnutzung.

Die Stiftung strebt einen eigenwirtschaftlichen Betrieb an.

III. Hofgebäude

Art. 3 Zum Hof gehören:

a) Hofgebäude mit Museum, Restaurant und ehemaligem Sudhaus, Hofplatz 88, Parzelle Grundbuch Wil Nr. 813

b) Haus zur Toggenburg mit Schnetztor, Hofplatz 90, Parzelle Grundbuch Wil Nr. 815

c) Haus zum Sennhof, Hofbergstrasse 1, Parzelle Grundbuch Wil Nr. 814

d) Inventar gemäss Verzeichnis vom 21. August 1986

Die Stiftung kann weitere Liegenschaften erwerben und veräussern.

IV. Vermögenswidmung

Art. 4 Der Stiftung werden folgende Vermögenswerte gewidmet:

a) Von der Politischen Gemeinde Wil ein Betrag von Fr. 5'000'000.--

b) Zuwendungen Dritter im Betrag von mindestens Fr. 4'000'000.--

V. Mittelbeschaffung

Art. 5 Die Stiftung beschafft sich die weiteren zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel aus:

a) weiteren Zuwendungen der Stifterin und Dritter

b) Vermögenserträgnissen und Darlehen

c) einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen der "Freunde des Hofes"

VI. Organe

Art. 6 Die Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

b) die Kontrollstelle

Art. 7 Der Stiftungsrat zählt 13 Mitglieder

fünf aus Kreisen der öffentlichen Hand, vier aus der Wirtschaft und vier frei gewählte Mitglieder.

Präsident ist ein amtierendes Mitglied des Stadtrates, in der Regel der amtierende Stadtammann.

Die 13 Stiftungsratsmitglieder werden bestimmt

- der Präsident und sechs Mitglieder durch den Stadtrat
- diese sieben Vertreter wählen die restlichen sechs Mitglieder.

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung der Stiftung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse bilden oder Dritte beauftragen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht jener der städtischen Behörden. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 8 Als Kontrollstelle amtet die vom Gemeindeparlament gewählte Revisionsstelle.

VII. Stiftungsversammlung

Art. 9 Die Stiftungsversammlung besteht aus den "Freunden des Hofes".

"Freund des Hofes" wird, wer sich bereit erklärt, einen einmaligen oder wiederkehrenden Beitrag zu leisten.

Die Stiftungsversammlung tritt regelmässig zur Entgegennnahme des Jahresberichtes des Stiftungsrates und der Kontrollstelle zusammen; sie dient der Kontaktpflege und dem Gedankenaustausch.

VIII. Reglement

Art. 10 Einzelheiten über die Führung der Stiftung legt der Stiftungsrat in einem Reglement fest. Dieses bedarf der Genehmigung des Stadtrates.

IX. Aufsicht

Art. 11 Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

X. Aufhebung

Art. 12 Bei Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen der Politischen Gemeinde Wil zur Verwendung im Rahmen einer ähnlichen Zielsetzung zu.

Diese Urkunde ist den Vertretern des Stadtrates Wil, Stadtammann Hans Wechsler und Stadtschreiber Christoph Häne, zu lesen gegeben, und der darin niedergeschriebene Stifterwille ist von diesen beiden Personen als dem Willen des Stadtrates Wil, welcher seinerseits die Politische Gemeinde Wil vertritt, entsprechend anerkannt worden.

9500 Wil, den 11. Juni 1990, 09.30 Uhr

Der Bezirksammann:

Namens des Stadtrates
Wil und der Politischen
Gemeinde Wil:

Der Stadtammann:

Hans Wechsler
.....

Der Stadtschreiber:

.....

Oeffentliche Beurkundung

Der unterzeichnete Bezirksammann von Wil, lic.iur. Heiner Graf, bestätigt hiermit, vorstehende Stiftungsurkunde gemäss dem von den Vertretern des Stadtrates Wil, Stadtammann Hans Wechsler und Stadtschreiber Christoph Häne, mitgeteilten Willen abgefasst sowie mit diesen beiden Personen besprochen zu haben. Herr Stadtamman Hans Wechsler und Herr Stadtschreiber Christoph Häne haben die Urkunde selbst gelesen, als dem Willen des Stadtrates Wil, welcher seinerseits die Politische Gemeinde Wil vertritt, entsprechend anerkannt sowie namens des Stadtrates Wil und damit namens der Politischen Gemeinde Wil eigenhändig unterzeichnet.

9500 Wil, den 11. Juni 1990, 09.30 Uhr

Der Bezirksammann:

